## Logo RGB

## Hinweise zur Listung von Beizstellen bei bereits erfolgter Zertifizierung/Prüfung durch Dritte und Abrechnung der Listung

Stand 12.01.2022

Bei bereits erfolgter Zertifizierung/Prüfung durch vom JKI anerkannte Systeme für „Qualitätssicherungssysteme zur Staubminderung“ (z.B. SeedGuard, QSS-BeiZplus) muss der Antragsteller eine Kopie des Zertifikates/Bescheides beifügen oder mit dem Onlinenantrag hochladen. Das Zertifikat kann zusätzlich auch vom Systemgeber an das JKI weitergeleitet werden. Das JKI entscheidet auf Basis der vorgelegten Dokumente, ob weitere Prüfungen notwendig sind. Mit dem Entzug des Zertifikates durch den Systemgeber/Rücknahme des Bescheides über die erfolgreiche Prüfung wird die Eintragung in die „Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ automatisch gelöscht. Der Entzug des Zertifikates/die Rücknahme des Bescheides wird dem JKI durch den Systemgeber mitgeteilt. Bei erfolgreicher Rezertifizierung/Anschlussprüfung nach 3 Jahren muss der Antragsteller erneut einen Antrag stellen und eine Kopie des Zertifikates/Bescheides beifügen oder mit dem Onlinenantrag hochladen, um so die Listung wieder um 3 Jahre zu verlängern. Erfolgt 3 Jahre nach Eintragung kein erneuter Antrag, wird die Saatgutbehandlungseinrichtung aus der JKI-Liste gelöscht. Die Eintragung einer nicht gelisteten Anlage ist gebührenpflichtig nach der besonderen Gebührenverordnung-BMEL.